

**Dienstvereinbarung
zur Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD**



**Dienstvereinbarung
zur Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bestimmung über die Höhe und Verwendung des Gesamtfinanzvolumens	3
§ 3 Grundsätze	3
§ 4 Verfahren	4
§ 5 Berechnung der Prämie	5
§ 6 Rechte des Personalrats	7
§ 7 Betriebliche Kommission	8
§ 8 Ausnahmeregelung	9
§ 9 Übergangsregelungen	9
§ 10 Datenschutz	10
§ 11 Schlussbestimmungen	10

Anlage 1: (Personenbezogen)

Anlage 2: (Listenform)

**Dienstvereinbarung
zur Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD**

Präambel

Diese Dienstvereinbarung dient der Umsetzung eines Systems zur leistungsorientierten Bezahlung.

Sie beinhaltet eine Zielvereinbarung, die auf der Ebene der Partner der Dienstvereinbarung abgeschlossen wird: Jährlich sollen die Beschäftigten¹ mit ihren unmittelbaren Vorgesetzten ein Mitarbeitergespräch führen.

Ziele der Umsetzung sind insbesondere die Sicherung und Verbesserung der Effektivität und der Effizienz sowie die Erreichung von Mehrwertsteigerungen (z. B. Steigerung der Wirtschaftlichkeit) der öffentlichen Dienstleistungen. Zudem soll die Motivation und Eigenverantwortung der Beschäftigten sowie die Kompetenz der Führungskräfte gestärkt werden.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung Sankt Augustin, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen und - nach Maßgabe der beamten- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen - für Beamte.
- (2) Die Dienstvereinbarung findet keine Anwendung auf Beschäftigte, die gemäß § 1 Abs. 2 TVöD vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind.
- (3) Für die Beschäftigten besteht die Möglichkeit, auf die leistungsorientierte Bezahlung zu verzichten. Dies gilt auch dann, wenn das Mitarbeitergespräch bereits geführt wurde. Der Verzicht ist schriftlich und für jeden Bemessungszeitraum neu zu erklären.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet.

**Dienstvereinbarung
zur Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD**

§ 2

**Bestimmung über die Höhe und Verwendung des
Gesamtfinanzvolumens**

- (1) Der Arbeitgeber stellt die Höhe des Finanzvolumens fest, das für die Zahlung von Leistungsentgelten zur Verfügung steht. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 TVöD sowie den beamten- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Bürgermeister informiert zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Personalrat und die Betriebliche Kommission über die Höhe des Finanzvolumens und dessen Berechnungsgrundlagen.
- (3) Die mit der Zahlung der Leistungsentgelte verbundenen Aufwendungen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung oder Altersversorgung trägt der Arbeitgeber. Sie dürfen nicht dem Leistungsbudget entnommen werden.

§ 3

Grundsätze

- (1) Das Leistungsentgelt wird in Form einer Prämie als Einmalzahlung gewährt, wenn ein Mitarbeitergespräch zwischen dem unmittelbaren Vorgesetzten und dem Beschäftigten stattgefunden hat.
- (2) In Hinblick auf den Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 2 der Dienstvereinbarung über die Einführung und Durchführung von Mitarbeitergesprächen gelten für die Kindertagesstätten bis zur abschließenden Regelung die Entwicklungsgespräche als Basis für die Auszahlung der Prämie.

**Dienstvereinbarung
zur Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD**

- (3) Das Mitarbeitergespräch entfällt für den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und für die nachstehend Beschäftigten, wenn sie von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz freigestellt sind:
- a) Personalratsmitglieder
 - b) den Datenschutzbeauftragten
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte.

Für diese Beschäftigten erfolgt die Zahlung der Prämie ohne dass ein Mitarbeitergespräch stattgefunden hat.

- (4) Für Beschäftigte, die dem Jobcenter zugewiesen sind, erfolgt die Zahlung der Prämie unabhängig von einem Mitarbeitergespräch, solange keine andere Regelung getroffen wird.

§ 4

Verfahren

- (1) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, in der Zeit vom 01.10. des laufenden Jahres bis 30.09. des Folgejahres (Bemessungszeitraum) jedem Beschäftigten ein Mitarbeitergespräch anzubieten.
- (2) Wird das Mitarbeitergespräch nicht allen Beschäftigten angeboten, wird der Vorgesetzte von der Zahlung der Prämie in dem betreffenden Jahr ausgeschlossen. Beschäftigte, die das Gespräch abgelehnt haben, werden ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Die nächsthöheren Vorgesetzten melden der Personalverwaltung bis spätestens 30.09. eines Jahres die Vorgesetzten, die nicht allen Beschäftigten ein Mitarbeitergespräch angeboten haben. Er benennt zugleich die betroffenen Beschäftigten, die aufgrund dessen kein Mitar-

**Dienstvereinbarung
zur Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD**

beitergespräch führen konnten. Diese haben trotzdem den Anspruch auf die Prämie.

- (4) Die Vorgesetzten melden der Personalverwaltung bis zum gleichen Zeitpunkt die Beschäftigten, die ein Gespräch geführt oder abgelehnt haben.
- (5) Die Meldungen erfolgen unter Verwendung der Anlagen 1 und 2.

§ 5

Berechnung der Prämie

- (1) Die Tarifbeschäftigten erhalten zu einem Anteil von 60 v. H. des Gesamtvolumens eine Prämie in gleicher Höhe. Der übrige Anteil von 40 v. H. wird bestimmt von der Entgeltgruppe, für die folgende Untergruppen gebildet werden:

- EG 1 bis EG 5 bzw. S 2 bis S 4
- EG 6 bis EG 10 bzw. S 5 bis S 16
- EG 11 bis EG 15 bzw. S 17 bis S 18

Bei der Berechnung der Prämie wird die im Bemessungszeitraum zurückgelegte Jahresarbeitszeit zugrunde gelegt.

Das gleiche gilt für Beamte entsprechend mit folgenden Untergruppen:

- BesG A 6 – A 11
- BesG A12 – A 16

Maßgeblich für die Zuordnung in eine Untergruppe ist die Entgeltgruppe, in die der Beschäftigte zum 30.09. eingruppiert ist. Rückwirkende Eingruppierungen bleiben außer Acht. Entsprechendes gilt für Beamte.

**Dienstvereinbarung
zur Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD**

- (2) Beschäftigte, die im jeweiligen Bemessungszeitraum ihr Arbeitsverhältnis beginnen oder ausscheiden, erhalten für jeden vollen Monat der Beschäftigung 1/12 der Prämie.
- (3) Von der Zahlung einer Prämie sind Beschäftigte ausgenommen, deren Arbeitsverhältnis aufgrund arbeitgeberseitiger Kündigung (ausgenommen betriebsbedingter Kündigungen) geendet hat. Tarifbeschäftigte, die während des Bemessungszeitraums eine Abmahnung erhalten haben, werden bei der Prämienzahlung nicht berücksichtigt.
Entsprechendes gilt für Beamte gegen die eine Disziplinarmaßnahme nach § 5 Abs. 1 Disziplinargesetz NRW ausgesprochen wurde.
Bis zur rechtskräftigen Feststellung der Rechtmäßigkeit von Abmahnung, Kündigung oder Disziplinarmaßnahme wird die Zahlung der Prämie ausgesetzt.
- (4) Vorübergehend unter Wegfall des Entgeltes beurlaubte Beschäftigte erhalten für jeden vollen Monat der Beschäftigung im Bemessungszeitraum ebenfalls 1/12 der Prämie.
- (5) Bei Beschäftigten, die im Bemessungszeitraum aufgrund von Krankheit keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hatten, wird für jeden vollen Monat ohne Entgeltfortzahlung die Zahlung der Prämie um 1/12 gekürzt. Für Zeiten eines Krankengeldzuschusses bleibt der Anspruch bestehen.
- (6) Bei Beschäftigten, die Altersteilzeit im Blockmodell in Anspruch nehmen, bemisst sich die Prämie nach der Arbeitszeit, die während der Altersteilzeit geschuldet wird. Die im Rahmen der Arbeitsphase erreichte Prämie wird zur Hälfte gezahlt und nach den Vorschriften des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) bzw. den beamtenrechtlichen Regelungen aufgestockt. Die andere Hälfte wird in das Wertguthaben eingestellt.
-

**Dienstvereinbarung
zur Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD**

- (7) Mutterschutzzeiten werden bei der Bemessung des Leistungsentgeltes als aktive Zeiten gewertet.
- (8) Das Leistungsentgelt erhalten Tarifbeschäftigte nur dann, wenn sie am 01. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, Beamte, wenn sie am 01. November noch im Dienstverhältnis stehen.
- (9) Für die tariflich Beschäftigten erfolgt die Auszahlung des Leistungsentgelts mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember, für Beamte mit der Besoldung für den Monat November.

§ 6

Rechte des Personalrats

- (1) Beteiligungsrechte nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bleiben durch diese Dienstvereinbarung unberührt.
- (2) Bis spätestens 31.03. des Folgejahres erhält der Personalrat eine Aufstellung über das Volumen des Leistungsentgelts des vorhergehenden Jahres sowie der Rückstellungen aus dem Vorjahr.
Ferner erhält er eine
 - Mitteilung über die Höhe des jährlichen Finanzvolumens,
 - Mitteilung über die Zahl der berücksichtigten Beschäftigten,
 - Mitteilung über die Zahl der Beschäftigten, die aufgrund einer Abmahnung/Disziplinarmaßnahme/Kündigung keine Prämie erhalten haben,
 - Mitteilung über die Zahl der Beschäftigten, die kein Mitarbeitergespräch geführt haben,
 - Mitteilung über die Zahl der Vorgesetzten, die kein Mitarbeitergespräch angeboten haben.

**Dienstvereinbarung
zur Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD**

§ 7

Betriebliche Kommission

- (1) Die Betriebliche Kommission wird durch Vertreter des Arbeitgebers und Vertreter des Personalrats paritätisch besetzt.

- (2) Die Betriebliche Kommission besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern.
Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens jeweils drei Mitglieder der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Die Kommission stimmt mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ab. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

- (3) Arbeitgeber und Personalrat können einvernehmlich eine Geschäftsordnung für die Betriebliche Kommission als Anlage zu dieser Dienstvereinbarung vereinbaren.

- (4) Die durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.
Der Kommission ist das für ihre Tätigkeit erforderliche Datenmaterial zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Betriebliche Kommission wirkt unbeschadet der Beteiligungsrechte des Personalrates bei allen Regelungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Einführung und dem ständigen Controlling des betrieblichen Systems mit. Dies umfasst insbesondere die Erarbeitung von Empfehlungen an die Partner der Dienstvereinbarungen für notwendige Korrekturen des Systems bzw. von Systembestandteilen sowie die Beratung

**Dienstvereinbarung
zur Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD**

von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten, soweit sich diese auf Mängel des Systems oder seiner Anwendung beziehen.

§ 8

Ausnahmeregelung

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Betriebliche Kommission eine Rückstellung und spätere Auszahlung der Prämie ohne fristgemäß geführtes Mitarbeitergespräch zulassen, wenn es unverzüglich nachgeholt wird.
- (2) Die Kommission entscheidet in allen anderen Fällen auf entsprechenden Antrag hin, der bis zum 31.03. eines Jahres bei der Personalverwaltung eingereicht wurde.
- (3) Die Vorgesetzten melden der Personalverwaltung die Beschäftigten, mit denen wegen längerer Krankheit oder Beschäftigungsverboten kein Mitarbeitergespräch geführt werden konnte.
Die Beschäftigten melden der Personalverwaltung, wenn sie wegen Krankheit oder Beschäftigungsverboten des Vorgesetzten kein Mitarbeitergespräch führen konnten.
Die Meldungen müssen bis zum 30.09. bei der Personalverwaltung eingehen.

§ 9

Übergangsregelungen

- (1) Damit auch im Jahr 2013 eine Auszahlung des Leistungsentgelts in den Monaten November/Dezember 2013 erfolgen kann, wird der Bemessungszeitraum für die Durchführung der Mitarbeitergespräche einmalig auf die Zeit vom 01.01.2013 bis 30.09.2013 verkürzt.

**Dienstvereinbarung
zur Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD**

Mitarbeitergespräche, die nach dem 30.09.2013 erfolgen, werden grundsätzlich erst bei der Auszahlung des Leistungsentgelts 2014 berücksichtigt.

§ 10

Datenschutz

Die Meldungen der Vorgesetzten nach § 4 dieser Dienstvereinbarung dürfen wegen der Vertraulichkeit der Mitarbeitergespräche nur für die Auszahlung der Prämie verwendet werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner der Dienstvereinbarung verpflichten sich in diesem Fall zur sofortigen Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel, die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame zu ersetzen.
- (2) Die Partner der Dienstvereinbarung werden auftretende Schwierigkeiten im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit regeln.
- (3) Die Dienstvereinbarung kann bis zum 30.09. für das Folgejahr gekündigt werden. Die Partner der Dienstvereinbarung verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf der Dienstvereinbarung in Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung einzutreten. Ziel dieser Verhandlungen ist, eine neue Dienstvereinbarung für das Folgejahr abzuschließen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht rechtzeitig zustande kommt, gilt die Dienstvereinbarung für das Folgejahr weiter. Danach treten die tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen ein.

**Dienstvereinbarung
zur Umsetzung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD**

Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Sankt Augustin, den 22.8.2013

Stadt Sankt Augustin:
In Vertretung

Stadt Sankt Augustin
Personalrat

gez. Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

gez. Thomas Brieger
Personalratsvorsitzender

Anlage 1 (Personenbezogen)

Regelungen zur leistungsorientierten Bezahlung nach § 18 TVöD bei der Stadt Sankt Augustin

Bemessungszeitraum: _____

(Fachbereich, Fachdienst, Stabsstelle)

(Datum)

Das MA-Gespräch zwischen

(Vorgesetzte(r), Name, Vorname)

und

(Mitarbeiter(in), Name, Vorname)

- hat stattgefunden am _____.
- hat der Beschäftigte nicht in Anspruch genommen.
- konnte nach § 8 Abs. 3 der Dienstvereinbarung LOB bis 30.09. nicht geführt werden (bitte schriftliche Begründung für die Kommission beifügen)

Unterschrift Vorgesetzte(r)

Anlage 2 (Listenform)

Regelungen zur leistungsorientierten Bezahlung nach § 18 TVöD bei der Stadt Sankt Augustin

Bemessungszeitraum: _____

(Fachbereich, Fachdienst, Stabsstelle)

(Datum)

1. Mit folgenden Beschäftigten wurden LOB-Mitarbeitergespräche geführt:

Name, Vorname	Datum

2. Folgende Beschäftigte haben das LOB-Mitarbeitergespräch nicht in Anspruch genommen:

Name, Vorname	Datum

3. Folgende Beschäftigte konnten nach § 8 Abs. 3 der Dienstvereinbarung LOB das Mitarbeitergespräch bis 30.09. nicht führen:

Name, Vorname	Datum

Unterschrift Vorgesetzte(r)